



SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in | 77,00 € |
| b) | für die Fraktions* ¹ / Gruppenvorsitzenden | 36,00 € |
| c) | an die Beigeordneten und Inhaber/innen des Grundmandats gem.§ 71 NKomVG | 36,00 € |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

(1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.

(2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in | 26,00 € |
| b) | für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in | 20,00 € |
| c) | für die Fraktions*- / Gruppenvorsitzenden | 15,00 € |
| d) | an die Beigeordneten und Inhaber/innen des Grundmandats gem.§ 71 NKomVG | 15,00 € |
| e) | für alle übrigen Ratsmitglieder | 10,00 € |

* Fraktionsvorsitzende erhalten die Entschädigung/Pauschale nur dann, wenn die Fraktion keiner Gruppe angehört.

§ 6 Verdienstauffallentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

(1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstauffall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,00 € gewährt.

(3) Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag entsprechend des jeweils gültigen Mindestlohns je angefangene Stunde begrenzt.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- a) eine Gleichstellungsbeauftragte (sofern per Satzung als Ehrenamt festgelegt)
- b) ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).
- c) ein/e Seniorenbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

zu a) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht

zu b) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht

zu c) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht

§ 8 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie bemisst sich nach

den den Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zustehenden Sätzen. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

§ 9 Aufwandsentschädigung nach Nds. Kommunalbesoldungsverordnung

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten / die Hauptverwaltungsbeamtin und den Allgemeinen Stellvertreter / die Allgemeine Stellvertreterin richten sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung genannten Höchstsätzen.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn ein/e unter den TVöD fallende/r Beschäftigte/r mit der Allgemeinen Stellvertretung beauftragt worden ist.

§ 10 Steuer und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger/innen.

§ 11 Zuschuss für Endgeräte

Auf Antrag leistet die Samtgemeinde Ilmenau einen Zuschuss zum Erwerb eines mobilen Endgerätes für die papierlose Ratsarbeit. Der Zuschuss ist begrenzt auf die tatsächlichen Kosten des Gerätes, maximal jedoch 500,00 €. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage eines formlosen Antrages und der Rechnung. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Wahlperiode aus, so ist der Zuschuss hälftig zu erstatten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau, zuletzt geändert am 19.05.2022, außer Kraft. Melbeck, 12.12.2024

Samtgemeinde Ilmenau

Peter Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister